

Besonderem Teil der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig

§ 5 Beratungsgespräche und Zulassung zu Modulen

- (1) In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 APO¹ gilt Folgendes: Die betroffenen Studierenden haben im Beratungsgespräch einen Studienplan vorzulegen, in dem aufgeführt wird, wie bis zum Ende des folgenden Semesters 30 LP erreicht werden sollen; der Studienplan kann ggf. im Beratungsgespräch geändert werden. Werden bis zum Ende des folgenden Semesters die 30 LP nicht erworben und haben die Studierenden dies zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen im Anwendungsbereich ausschließen, bis sie den Erwerb von mindestens 30 LP nachweisen.
- (2) Studierenden, die nach dem 6. Semester nicht mindestens 30 LP erworben haben, ist die Zulassung zu Prüfungen dauerhaft zu versagen (Erlöschen des Prüfungsanspruchs), es sei denn, der Prüfungsausschuss hat auf Antrag gestattet, dass der Nachweis der 30 erreichten LP zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird, weil der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hatte. § 9 Abs. 13 und 14 APO gelten entsprechend. Ergänzend zu § 17 Abs. 3 APO ist das Studium auch dann endgültig „nicht bestanden“, wenn der Prüfungsanspruch nach Satz 1 erloschen ist. Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs trifft der Prüfungsausschuss in einer Sitzung nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen.
- (3) Um am Experimentalpsychologischen Praktikum teilnehmen zu können, müssen aus den beiden Methodenlehre-Modulen I und II mindestens 8 LP nachweislich erbracht worden sein (s. Anlage 3).
- (4) Um an den Wahlpflichtmodulen im Anwendungsbereich teilnehmen zu können, müssen aus den Grundlagen-, den Methodik- und Diagnostikmodulen mindestens 60 LP nachweislich erbracht worden sein.

¹ Der § 8 Abs. 2 APO lautet: Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.